

**Teilflächennutzungsplan „Windenergie“  
gemäß § 5 Abs. 2b BauGB  
(Gleichzeitig Aufhebung der 40. FNP-Änderung)**

Erläuterung

Stand: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der TÖB

Stadt Coesfeld



## [A] Städtebauliche Begründung

## Inhaltsverzeichnis

1	Planungsanlass und Planungsvorgaben	3
2	Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich	5
3	Gleichzeitige Aufhebung der bisherigen FNP-Darstellung zur Windenergie	6
4	Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen	6
5	Notwendige Arbeitsschritte	10
6	„Harte“ Tabukriterien	11
7	„Weiche“ Tabukriterien	12
8	Berücksichtigung vorhandener Windkraftanlagen	13
9	Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse	15
10	Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“	18
11	Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange	20
12	Klimaschutz	20

## [B] Umweltbericht – zur Zeit in Bearbeitung

1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	22
2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	23
3	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	23
4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
5	Zusätzliche Angaben	23
5.1	Darüberhinaus gehende technische Verfahren	23
5.2	Monitoring	24

## [C] Anhang

Tabellarische Erläuterung harter und weicher Tabukriterien  
Plandarstellung Potenzialflächenanalyse

## [A] Städtebauliche Begründung

### 1 Planungsanlass und Planungsvorgaben

Windkraftanlagen gehören seit der Novelle des Baugesetzbuches von 1996 (in Kraft getreten 1997) zu den im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Nutzungen. Somit wäre die Errichtung derartiger Anlagen im gesamten Stadtgebiet möglich, soweit keine öffentlichen Belange entgegen stehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Einen öffentlichen Belang stellen unter anderem die Darstellungen des kommunalen Flächennutzungsplanes dar. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ermöglicht es den Kommunen, die Nutzung von Windenergie räumlich zu steuern („Planungsvorbehalt“). Die Stadt Coesfeld nutzt diesen Planungsvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB seit geraumer Zeit und stellt mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2002 vier Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar. 25 Windkraftanlagen werden derzeit im Stadtgebiet betrieben. Der überwiegende Teil davon verteilt sich auf die vier Konzentrationszonen.

Die nach der Reaktorkatastrophe 2011 in Fukushima (Japan) eingeleitete bundesweite Energiewende (Verzicht auf Atomkraftwerke, Steigerung des Anteils regenerativer Energien an der Stromerzeugung), die umfassenden Bestrebungen zum Klimaschutz auf Bundes- und Landesebene und eine entsprechende Nachfrage nach neuen Standorten für Windkraftanlagen begründen in der Stadt Coesfeld das Planungserfordernis. Mittlerweile gehen von modernen Windkraftanlagen, die Höhen von über 200 m erreichen können und mit ihren Rotoren einen Kreis von bis zu 150 m überstreichen, gravierende räumliche Wirkungen aus. Durch die Ausweisung von besonders geeigneten Flächen für die Windenergienutzung werden die Voraussetzungen für eine planvolle und gezielte Errichtung von Windkraftanlagen geschaffen und Nachbarschaftskonflikten vorgebeugt. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraumes und die optimale Ausnutzung von Flächen ist eine Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten, verträglichen Standorten in Windparks einer Vielzahl von Einzelanlagen in der Regel vorzuziehen.

Zur Zeit überarbeitet die Regionalplanungsbehörde aufgrund eines Beschlusses des Regionalrates den Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Energie. Im Jahr 2014 ist der Regionalplan bereits in seinen anderen Abschnitten neu aufgestellt worden. Der Sachliche Teilplan Energie hat im Frühjahr 2015 die erste öffentliche

Auslegung durchlaufen. Hier konnte in allen Fragestellungen, die seitens der Stadt Coesfeld angeregt wurden, ein Meinungsausgleich erreicht werden. Der Sachliche Teilplan Energie stellt unter anderem Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Ziele von Raumordnung und Landesplanung dar. Aufgrund des weit fortgeschrittenen Verfahrensstands werden diese als „Ziele in Aufstellung“ in der Planung der Stadt Coesfeld bereits berücksichtigt, so dass die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB notwendige Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele von Raumordnung und Landesplanung mit der Aufstellung dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ vorgenommen wird.

Die aktuellen räumlichen Ziele der Regionalplanung zur Windenergie (Vorrangzonen) entsprechen in einigen Bereichen nicht mehr den Darstellungen der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung aus den Jahren 2001/2002. Flächen, die damals aufgrund von Bedenken der Landschaftsbehörden als Tabu gewertet worden sind, werden im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans heute als Vorranggebiete nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG vorgesehen.

Auch das Erarbeitsungsverfahren für diesen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ hat gezeigt, dass in einigen im Erarbeitsungsverfahren der 40. FNP-Änderung der Stadt Coesfeld 2001 ausgeschlossenen Bereiche die Ausschlussgründe nicht mehr vorliegen bzw. heute deutlich anders zu gewichten sind. Dies betrifft vor allem den im Planverfahren 2001 noch großzügig und sehr pauschal berücksichtigten „Biotopverbund“ im Bereich Letter Bruch und Stevede. Hier sind erweiterte Erkenntnisse, z.B. zum Wirkungszusammenhang zwischen Windkraftanlagen und Artenschutz, vorhanden, die eine Neueinschätzung sinnvoll machen.

Auf der anderen Seite führt die veränderte Anlagentechnik bei der Flächennutzungsplanung heute zu größere Vorsorgeabstände zum Wohnen. Insgesamt ist eine Neuauflage der Planungen zur Ermittlung von Konzentrationszonen nach über 10 Jahren schon im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB notwendig.

Die Stadt Coesfeld möchte auch in Zukunft von dem durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeräumten Planungsvorbehalt Gebrauch machen und aus ihrer Sicht ungeeignete Flächen von der allgemeinen Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausschließen.

Die dazu notwendigen Planungsschritte, insbesondere das schlüssige städtebauliche Gesamtkonzept in Form einer sogenannten „Potenzialflächenanalyse“ sind durch die Rechtsprechung mittlerweile streng strukturiert und wurden von der Stadt Coesfeld vorbereitet und im Rat der Stadt intensiv beraten.

Die aktuelle Potenzialflächenanalyse zeigt mehrere städtebaulich verträgliche Zonen, die nicht mehr deckungsgleich sind mit den bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen

Mit dem sachlichen Teilabschnitt „Windenergie“ des Flächennutzungsplanes der Stadt Coesfeld wird der Nutzung von Windenergie substanziell Raum belassen. Ausdrückliches Ziel der Planung bleibt es, durch Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie im übrigen Stadtgebiet auszuschließen, um räumlich unerwünschten Wildwuchs auszuschließen und eine ausreichende Vorsorge vor Konflikten zwischen der Windenergienutzung und anderen Raumansprüchen zu leisten. Die Nutzung der Windenergie soll damit keinesfalls verhindert werden, sondern lediglich auf räumlich besonders geeignete Standorte konzentriert werden.

## **2 Aufstellungsbeschluss und Geltungsbereich**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat beschlossen, einen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB aufzustellen.

*„Der Teilflächennutzungsplan ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan. Er wird in einem eigenständigen Verfahren der Bauleitplanung aufgestellt. Er setzt einen Gesamt – Flächennutzungsplan nicht voraus, kann aber - wenn ein solcher besteht - rechtlich unabhängig von diesem aufgestellt werden. Er ist daher auch unabhängig von der Wirksamkeit des Gesamt-Flächennutzungsplans möglich.“\**

\* Prof. Dr. Wilhelm Söfker: „Der Teilflächennutzungsplan – ein Instrument für die Steuerung der Windenergie im Außenbereich“, Kommunale Umwelt-Aktion U.A.N. e.V., (Hrsg.) Hannover 01/2012

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ ist angesichts der besonderen Rechtswirkung von Planungen auf Grundlage des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in mehrfacher Hinsicht das geeignete Planungsinstrument. Im Gegensatz zu den sonst im FNP enthaltenen Darstellungen haben die Darstellungen mit Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eine unmittelbare und verbindliche Rechtswirkung für die Grundstücksnutzung. Daher sind die Darstellungen auch der Normenkontrolle zugänglich. Schließlich ist es Aufgabe und Inhalt des „Planungsvorbehalts“, Baurecht einzuschränken und nicht, wie bei den sonst üblichen Darstellungen eines FNP, eine Grundlage für

die verbindliche Bauleitplanung zu schaffen. Aufgrund dieser unmittelbar in das Eigentum eingreifenden Rechtswirkungen werden an die Erarbeitung (z.B. Artenschutz) und die Abwägung besonders hohe Anforderungen gestellt. Wegen dieser planungsrechtlichen Besonderheiten der Konzentrationszonenplanung ist ein Sachlicher Teilflächennutzungsplan einer erneuten Änderung des Gesamt-FNP vorzuziehen.

Mit Wirksamwerden des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ ist das sachliche Thema „Windenergienutzung“ hier vollständig und abschließend behandelt. Die bisherige FNP-Änderung mit Darstellungen zur Windenergienutzung hat keine Bedeutung mehr (vgl. weiter unten Punkt 3).

Der Geltungsbereich eines Sachlichen Teilflächennutzungsplans nach § 5 Abs. 2b BauGB bezieht sich aufgrund seiner Ausschlusswirkung auf das gesamte Stadtgebiet. Da die räumliche Steuerung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beschränkt ist, wirkt diese Ausschlusswirkung allerdings nur auf den Außenbereich gemäß § 35 BauGB und auf eben die in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB genannte Art der Windenergienutzung.

Windkraftanlagen innerhalb von Bebauungsplangebieten gemäß § 30 BauGB sind von der Steuerung ebenso ausgeschlossen, wie Windkraftanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines landwirtschaftlichen Betriebs im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dienen.

### **3 Gleichzeitige Aufhebung der bisherigen FNP-Darstellung zur Windenergie**

Das Thema „Windenergie“ war bereits Inhalt der 40. FNP-Änderung (genehmigt am 28.02.2002). Um deutlich zu machen, dass die Thematik „Windenergienutzung“ künftig ausschließlich in einem gesonderten Sachlichen Teil-Flächennutzungsplan „Windenergie“ behandelt wird, dient es der Planklarheit, die bisherige FNP-Änderung mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplan gleichzeitig aufzuheben.

### **4 Rechtliche Anforderungen an die Ermittlung von Konzentrationszonen**

Die Ermittlung geeigneter Flächen für eine Konzentration der Windenergienutzung im Stadtgebiet Coesfeld erfolgt im Ausschlussverfah-

ren mittels einer Potenzialflächenanalyse, die Gegenstand dieses Erläuterungsberichts wird (vgl. Anhang). Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine optimale Lesbarkeit der zugehörigen Plandarstellung als digitale Datei im allgemein zugänglichen Format „PDF“ gegeben ist.

Die Potenzialflächenanalyse berücksichtigt die Erkenntnisse aus dem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013\*, („Büren-Urteil“) und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere das Urteil des BVerwG vom 13.12.2012\*\*, in dem die Anforderungen an den Planungs- und Abwägungsprozess dezidiert beschrieben wurden.

Die kommunale Planung von Konzentrationszonen muss insbesondere deutlich machen, warum bestimmte Teile innerhalb des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans von Windkraftanlagen freigehalten werden sollen. Diese Entscheidung findet ihre Grenzen an der Bewertung, ob der Windenergie am Ende substantiell Raum gelassen wird. Diese Bewertung kann aber nur sachgerecht vorgenommen werden, wenn im Abwägungsvorgang deutlich geworden ist, welche Flächen im Außenbereich nach Abzug der „harten“ Tabuflächen überhaupt zur Verfügung stehen. Harte Tabuflächen sind diejenigen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für die Nutzung der Windenergie von vornherein ausgeschlossen sind. „Weiche“ Tabuflächen sind solche, die auf Grund des gemeindeweiten städtebaulichen Gesamtkonzepts nicht für die Windenergie genutzt werden sollen. Nach Abzug der „harten“ und „weichen“ Tabuflächen verbleiben die sog. Potenzialflächen. Diese sind zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen. Dabei sind die städtebaulichen Belange mit den Belangen der Nutzung der Windenergie durch die Stadt abzuwägen. Die „weichen“ Tabukriterien sind von der Stadt nachvollziehbar zu bewerten und zu rechtfertigen. Das Ergebnis muss rückgekoppelt werden mit der Einschätzung, ob unter Zugrundelegung des gewählten Bewertungsspielraums noch substantiell Raum für die Windenergienutzung verbleibt.

Die Potenzialflächenanalyse ist zentraler Bestandteil des Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.

Ein wichtiges Hilfsmittel zur Ausgrenzung der harten und der Bestimmung weicher Tabukriterien ist die Definition einer „Referenzanlage“, also einer „Muster“-Windkraftanlage als Auslöser verschiedener Tabueinschätzungen. Eine derartige Referenzanlage ist erforderlich, weil auf der Ebene der Flächennutzungsplanung konkrete Anlagengestandorte und Anlagentypen nicht feststehen und die Auswirkun-

\* OVG NRW, Urteil vom 01.07.2013, Az. 2 D 46/12.NE  
\*\* BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1.11

gen der Planung nach einem einheitlichen Maßstab betrachtet werden müssen. Bei der Auswahl der Referenzanlage ist daher Zurückhaltung geboten, da nicht feststeht, welche Windkraftanlagen mit welchem Emissionsspektrum zum einen künftig auf dem Markt sein werden und zum anderen tatsächlich in Coesfeld errichtet werden sollen. Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und 120 m (somit Gesamthöhen von 140 bis 200 m). Der Anteil der Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 90 m und mehr lag im Jahr 2014 bei rund 73%. Die Leistungsdaten schwanken zwischen 1 und 3 MW. Die durchschnittliche Leistung betrug 2014 2,7 MW. In NRW wurden 2014 44,4% aller neu zugebauten Windkraftanlagen in der Größenklasse 101-150 m (Gesamthöhe) errichtet.

Mehrheitlich werden im Binnenland derzeit Anlagen zwischen 2 und 3 MW gebaut. Diese Anlagen erzeugen bis zu 106 dB(A) Emissionen. Da nach wie vor noch Windkraftanlagen kleiner als 150 m gebaut werden, wird als Referenzanlage somit durchschnittliche Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe und einem Immissionspektrum von ca. 106,5 dB(A) angenommen (gemäß umfangreicher Erhebungen des LANUV betragen die Emissionen einer so definierten Referenzanlage 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb bzw. 103,5 bei einfach schallreduziertem Betrieb\*\*). Die eher als kleine, aber dennoch marktgängige angenommene Referenzanlage wurde bewusst so ausgewählt, um nicht von vornherein Grenzstandorte auszuschließen. Würde die Referenzanlage nach maximalen Kriterien ausgewählt (z.B. 200 m Gesamthöhe), würden sich daraus im Folgenden Vorsorgeabstände ergeben, die Flächen mit einem Tabu belegen würden, die aber sehr wohl durch kleinere Anlagen wirtschaftlich nutzbar wären. Dies käme einer Verhinderungsplanung gleich, die schon vor dem Hintergrund der Verpflichtung, der Windenergie substanziell Raum zu geben, nicht beabsichtigt ist.

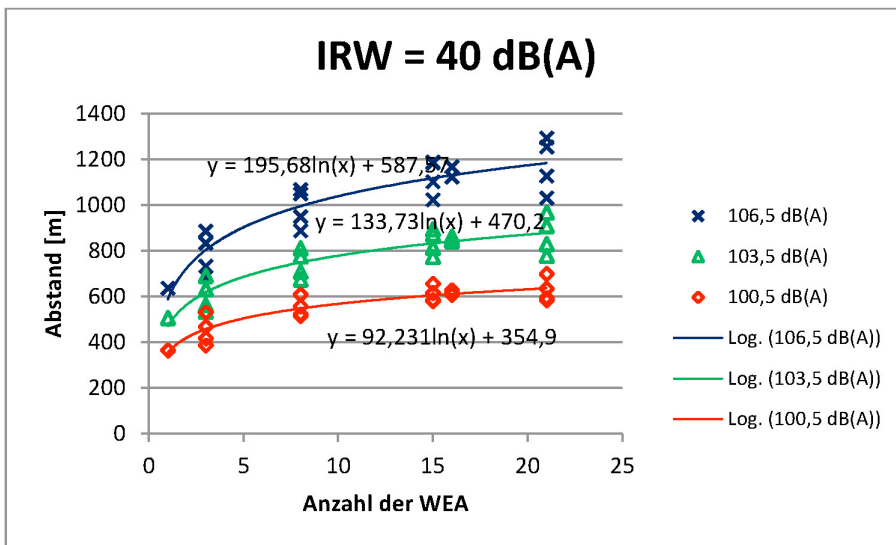
Auf den folgenden Abbildungen ist die Auswertung des LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) für das Immissionsverhalten der eben beschriebenen Referenzanlage bezogen auf die wichtigsten Immissionsrichtwerte zum Nachtzeitraum dargestellt (aus der Ausarbeitung von Detlef Piorr). 45 dB(A) sind der Richtwert für Mischgebiete (im Analogieschluss auch für das Wohnen im Außenbereich), 40 dB(A) sind der Richtwert für Allgemeine Wohngebiete.\*\*

\* C. Enders: „Windenergie in Deutschland Stand 31.12.2014“  
DEWI-Magazin Nr. 46, 02/2015

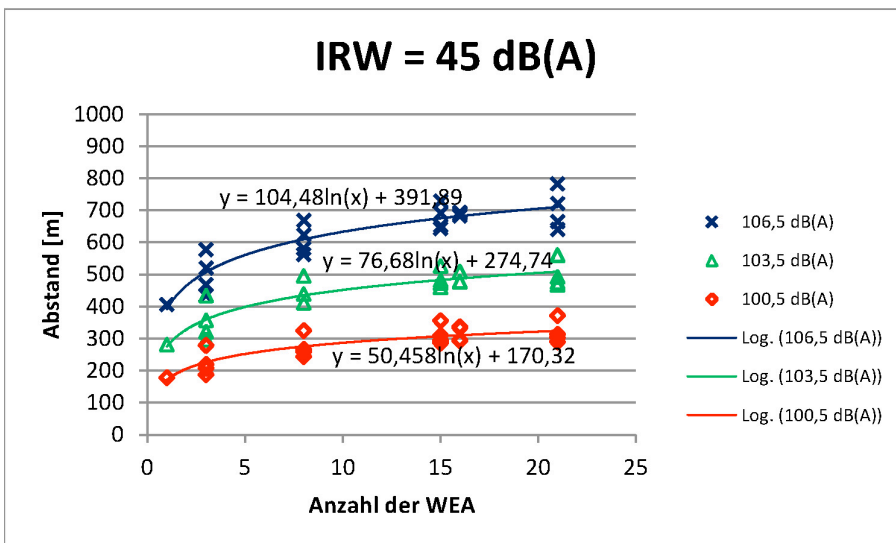
\*\* Aufsatz von Detlef Piorr  
(LANUV): Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz, Entwurf Stand 30.08.2013)



Erläuterung: die blaue Linie steht für den ertragsoptimierten Betrieb einer Windkraftanlage, die grüne für den einfach schallreduzierten Betrieb und die rote für stark schallreduzierten Betrieb. In den schallreduzierten Betriebsmodi wird die Leistung einer Windkraftanlage mehr oder weniger stark reduziert. Eine im Vollastbetrieb 2.300 kW leistende Anlage wird dann z.B. auf 1.000 kW begrenzt. Um 3 dB(A) einzusparen, ist je nach Anlagentyp eine deutliche Leistungsreduzierung erforderlich, die allerdings nur für die 8 Nachtstunden gilt. Die Kreuz-, Dreieck- und Rautensymbole in den Grafiken geben an, wie weit die Werte in Abhängigkeit von unterschiedlichen Aufstellmustern der Windkraftanlagen streuen können.



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 40 dB(A) in der Nacht 800 m Abstand



Lesehilfe: 3 WEA im ertragsoptimierten Betrieb benötigen zur Einhaltung von 45 dB(A) in der Nacht 500 m Abstand

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2004\* muss eine Konzentrationszone so beschaffen sein, dass alle Teile einer Windkraftanlage, also auch der Rotor, innerhalb der Zone liegen. Da der maßgebliche Emissionspunkt einer Windkraftanlage (theoretischer „Sammelpunkt“ aller durch eine Windkraftanlage ausgelösten Schallemissionen von Flügeln, Stellmotoren, Generatoren, Kühlaggregaten etc.) die Nabenmitte ist, ist der Rotorradius (Flügel­länge) ein Teil des Immissionsabstandes. Angesichts der heute möglichen Rotorblatt-Maße kann dies bedeuten, dass der Mastfuß einer Windkraftanlage 50 m und mehr Abstand von der Grenze der Konzentrationszone halten muss.

\* BVerwG, Urteil vom 21. Oktober 2004, Az. 4 C 3.04

Da die Nutzbarkeit einer Konzentrationszone aufgrund des oben zitierten Urteils des BVerwG in direktem Bezug zum Rotordurchmesser einer Windkraftanlage steht, ist auch dieser für die Referenzanlage zu definieren. Besonders schmale Flächen oder spitzwinklig zulaufende Teile einer Konzentrationszone wären faktisch für die Nutzung durch eine Windkraftanlage nicht geeignet. Bei der Abgrenzung von Konzentrationszone ist aber auch in dieser Hinsicht Zurückhaltung geboten, um nicht durch überzogene Annahmen (sehr große Rotordurchmesser) kleinere Windkraftanlagen, die ebenso wirtschaftlich zu betrie­ben wären, von vornherein auszuschließen. Für die flächenbezogene Eignungsprüfung wird daher mit einem Referenz-Rotor von 70 m Durchmesser gearbeitet.

## **5 Notwendige Arbeitsschritte**

Gemäß der aktuellen Rechtsprechung ist es notwendig, die Ermittlung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung schrittweise vorzunehmen:

- 1. Schritt: Ermittlung der harten Tabukriterien (keine weitere Abwägung); diese Flächen scheid­en aus der weiteren Betrachtung aus. Zum ersten Arbeitsschritt gehört auch die Prüfung Regionalplanerische Vorgaben; derzeit befinden sich die Aussagen der Regionalplanung (Regierungsbezirk Münster) im Umbruch (Neuaufstellung eines Sachlichen Teilplans Energie). Zur Vermeidung unnötiger Doppeldarstellungen der zur Zeit geltenden und der künftigen Regionalplanung wird in dieser Fassung der Begründung auf ein eigenes Kapitel zu den Planungsvorgaben der Regionalplanung verzichtet; die Konsequenzen aus der zur Zeit in Aufstellung befindlichen Neu­planung werden jedoch bereits beachtet und an passender Stelle erläutert.

- 2. Schritt: Bestimmung weicher Tabukriterien nach der städtebaulichen Gesamtkonzeption der Stadt (Ergebnis einer sachgerechten Abwägung unterschiedlicher Belange mit den Belangen der Nutzung regenerativer Energien bzw. dem Klimaschutz; der Abwägungsspielraum ergibt sich aus der Verpflichtung, die Nutzung der Windenergie nicht durch überzogene Kriterien zu verhindern; gemäß der langjährigen Rechtsprechung muss sich die Windenergienutzung gegen andere Belange durchsetzen können). Ergebnis des 2. Schrittes sind Potenzialräume.
- 3. Schritt: Abwägung im Rahmen der pauschalen Anwendung harter und weicher Tabukriterien noch nicht berücksichtigter konkreter Belange innerhalb der einzelnen Potenzialflächen (diese Belange müssen jedoch individuell sein; nicht zulässig sind auf Einzelflächen bezogene Abweichungen von ansonsten stadtweit anzuwendenden harten und weichen Tabukriterien).
- 4. Schritt: Beurteilung, ob im Ergebnis substantiell Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt. Ist das nicht der Fall, sind die Schritte 2 und 3 mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen. Führt auch dies zu keiner sicheren Feststellung, dass der Windenergienutzung substantiell Raum bleibt, muss die Konzentrationszonenplanung unterbleiben. Die planungsrechtliche Beurteilung von Windkraftanlagen erfolgt dann allein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

## 6 „Harte“ Tabukriterien

„Harte“ (nicht abwägbare) Tabukriterien gibt es nach dem Urteil des OVG NRW zu den Planungen der Stadt Büren vom 01.07.2013 nur in sehr eingeschränktem Umfang. Gemäß den Leitsätzen dieses Urteils ist „bei der Annahme harter Tabuzonen (...) grundsätzlich Zurückhaltung geboten.“ Diese Forderung nach Zurückhaltung begründet sich aus der Tatsache, dass Windkraftanlagen seit 1997 eine privilegierte Nutzung im Außenbereich sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB). Außerdem liegt es in der Natur des Flächennutzungsplanes, dass dort über die konkreten Anlagen und deren Standorte noch keine Informationen vorliegen, und daher z.B. Abstandskriterien, die sich aus der Größe einer Windkraftanlage ergeben, nur sehr eingeschränkt definiert werden können. Schließlich verlangt das OVG NRW auch, dass dort, wo Ausnahmen von ansonsten entgegenstehenden Rechtsnormen möglich sind, auch gezielt in diese „hineingeplant“ werden könne.

Die „**harten**“ **Tabukriterien** sind der tabellarischen Übersicht im Anhang zu entnehmen. Ein hartes Tabukriterium bezieht sich in der Regel auf eine entgegenstehende Flächennutzung. Im Einzelfall wird diese um eine Abstandszone erweitert, wenn mit hoher Sicherheit anzunehmen ist, dass auch innerhalb dieser Abstandszone die ausgelösten Konflikte nicht auf der Zulassungsebene gelöst werden können.

Als harte Tabukriterien sind auch die **Ziele von Raumordnung und Landesplanung** zu werten (kein Abwägungsspielraum für die Kommunen). Da die Regionalplanung im Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland auch Vorrangzonen für die Windenergienutzung vorgibt (derzeit „Ziele in Aufstellung“, es steht jedoch zu erwarten, dass die Planung vor Abschluss dieses Flächennutzungsplanes abgeschlossen und genehmigt sein wird), sind dies vorab, quasi als hartes „Positivkriterium“ aus den Planungsüberlegungen der Stadt Coesfeld auszuklammern. Sie werden als „Weißflächen“ keiner Prüfung auf harte oder weiche Tabukriterien mehr unterzogen, da diese Prüfung im Regionalplanverfahren bereits stattgefunden hat und als endabgewogen gilt.

## 7 „Weiche“ Tabukriterien

Die „**weichen**“ **Tabukriterien** beziehen sich vor allem auf Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Stadt Coesfeld bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt werden sollen, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten. Die Grenzen, wie weit die Vorsorgeabstände definiert werden, sind nicht eindeutig zu definieren und orientieren sich daran, ob substantiell Raum für die Windenergienutzung verbleibt. Da die Ausübung des Planungsvorbehalts nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für viele Flächen im Außenbereich einem Bauverbot einer ansonsten privilegierten Nutzung gleichkommt, ist hier Zurückhaltung geboten.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung. In der Bewertungstabelle im Anhang sind für die weichen Tabukriterien entsprechende Größen der Vorsorge- bzw. Entwicklungsabstände angegeben (dort jeweils als Summe der Gesamtabstände, wenn auch das harte Kriterium eine Abstandsfläche umfasst).

Hinweis: in der Tabelle wird das weiche Kriterium „Mindestgröße“ einer Konzentrationszone (zur Wahrung der angestrebten Konzentrationswirkung) nicht gesondert aufgeführt. Als Mindestgröße werden 20 ha Fläche angenommen. Die technisch bedingten Mindestabstände von Windkraftanlagen untereinander (Vermeidung von Turbulenzen durch die Nachlaufschleppe) bedeuten für die bereits beschriebene Referenzanlage bereits einen Mindestflächenbedarf von 10 ha. Auf 20 ha können drei Anlagen, mit denen unstreitig eine Konzentration geschaffen werden könnte, mithin daher nur untergebracht werden, wenn die Anlagen in Hauptwindrichtung parallel angeordnet werden. Räumlich getrennte Teilflächen werden als eine Fläche gewertet, soweit sie nicht mehr als ca. 500 m auseinanderliegen und somit noch den Eindruck eines geschlossenen Windparks vermitteln.

## 8 Berücksichtigung vorhandener Windkraftanlagen

Unter Anwendung der vorher beschriebenen harten und weichen Tabukriterien und ohne Berücksichtigung regionalplanerischer Vorgaben (siehe unter „harte Tabukriterien“, Kap. 6) würden die vorhandenen Standorte genehmigter Windkraftanlagen und ein Großteil der bisher dargestellten Konzentrationszonen nicht als tabufreie Flächen bestätigt. In der Potenzialflächenanalyse sind die vorhandenen Windkraftanlagenstandorte, soweit sie innerhalb (oder unmittelbar am Rande) von bislang gültigen Konzentrationszonen liegen, auch bei Unterschreitung der ansonsten vorgesehenen Vorsorgeabstände (weiche Tabukriterien) als Potenzialfläche dargestellt. Dies hat folgenden Hintergrund:

Zur Problematik der Berücksichtigung von Altstandorten hat sich das Bundesverwaltungsgericht 2008 dezidiert geäußert. \*

*Dort heißt es: „Der Erwägung der Revision, ein Standort, an dem bereits Windenergieanlagen errichtet worden seien und keine weiteren errichtet werden könnten, sei nicht in die Planung der Konzentrationsflächen einzubeziehen, eine solche Planung sei nicht einmal erforderlich im Sinne von § 1 Abs. 3 BauGB, ist nicht zu folgen. Denn mit einer Darstellung der betreffenden Flächen als Konzentrationsflächen ändert sich die rechtliche Situation für die Grundstückseigentümer erheblich. Sie sind nicht auf den Bestandsschutz für ihre Anlagen beschränkt. Außerdem hat der Planungsträger das Interesse gerade der Betreiber, ältere Anlagen durch effizientere neue Anlagen zu ersetzen und diese dabei gegebenenfalls auch neu anzuordnen (Repowering), in der Abwägung zu berücksichtigen.“*

\* BVerwG, Urteil vom 24. Januar 2008, Az. 4 CN 2.07

Die Problematik wird auch durch ein vergleichsweise aktuelles Urteil des OVG Lüneburg\*\* beschrieben. Dort wurde festgestellt: *„Auf der anderen Seite kann der Planungsträger der Kraft des Faktischen dadurch Rechnung tragen, dass er bereits errichtete Anlagen in sein Konzentrationszonenkonzept einbezieht, sich bei der Gebietsabgrenzung an dem vorhandenen Bestand ausrichtet und auch ein „Repowering“-Potential auf diesen räumlichen Bereich beschränkt.“*

\*\* OVG Lüneburg, Urteil vom  
12.12.12 (Az. 12 KN 311/10)

Aufgrund dieser Rechtsprechung hat sich die Regionalplanungsbehörde im derzeit noch als Entwurf vorliegenden Sachlichen Teilplan Energie des Regionalplans Münsterland folgendes festgestellt: *„Da es sich jedoch bei diesen Windenergieanlagen (vorhandene Anlagen in bestehenden Konzentrationszonen, Anm. d. Verf.) um vorhandene, rechtmäßig genehmigte Anlagen handelt, die innerhalb von Gebieten errichtet wurden, die im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Bauleitplanung dargestellt wurden, dürfen diese Windenergieanlagen in der Abwägung nicht unberücksichtigt bleiben, zumal sich in diesen Fällen die Möglichkeit des Repowerings ergibt. Daraufhin wurden alle Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne überprüft, ob und wo Windenergieanlagen vorhanden sind. Um zu vermeiden, dass Teilflächen der Konzentrationszonen, die bislang nicht für Windenergie genutzt wurden (nicht umsetzbare Bereiche) als Windenergiebereich übernommen werden, sind nur die Bereiche der Konzentrationszonen, in denen bereits heute mehr als eine Windkraftanlage steht, berücksichtigt und als potenzielle Windenergiebereiche aufgenommen worden.“*

Somit wurde die Frage, inwieweit Altstandorte, die nicht in das aktuelle schlüssige städtebauliche Konzept von harten und weichen Tabuzonen passen, zu berücksichtigen sind, von der Regionalplanung bereits vorweggenommen. Da die Vorrangzonen, die aus den Altstandorten gebildet wurden, ein endabgewogenes Ziel von Raumordnung und Landesplanung darstellen, hat die Stadt Coesfeld hier keinen Spielraum für eigene Überlegungen. Wie bereits bei den harten Tabukriterien erläutert, sind diese Vorrangzonen unabhängig von den dort vorgefundenen Strukturen aus der planerischen Betrachtung vorab auszuschneiden.

Aus Sicht der im Umfeld von Bestandsanlagen bzw. bisherigen Konzentrationszonen lebenden Menschen stellt diese umfassende Gewichtung der Interessen der Bestandsanlagenbetreiber einen Nachteil gegenüber den davon nicht betroffenen Bürgern dar. Faktisch werden die ansonsten als weiche Tabukriterien durch die Stadt definierten

Vorsorgeabstände hier nicht angewandt. Um ein Gegengewicht zu den geringeren Vorsorgeabständen zu schaffen, wird die Höhenbeschränkung (140 m), die im bislang gültigen FNP enthalten war, beibehalten. Das Planungsvertrauen der Bürger im Umfeld von bisherigen Konzentrationszonen bleibt damit gewahrt. Für die Anlagenbetreiber von Bestandsanlagen bedeutet diese Beibehaltung der Höhenbeschränkung keine Verschlechterung zur bisher gültigen Rechtssituation.

## 9 Ergebnisse der Potenzialflächenanalyse

Die Anwendung der tabellarisch dargestellten Tabukriterien und Berücksichtigung der raumprägenden Altstandorte führt zu den in der Plandarstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans in hellblau (mit gelber Randsignatur) markierten Konzentrationszonen.

Die Potenzialflächenanalyse hat allerdings mehr Flächen ohne entgegenstehende harte oder weiche Tabukriterien („Weißflächen“) ermittelt, als in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommen werden. Die nicht übernommenen Flächen sind in der Potenzialflächenanalyse mit einer grünen bzw. roten Kreuzschraffur gekennzeichnet. Der nachträgliche Ausschluss begründet sich mit der zusätzlichen Prüfung individueller, konkurrierender Merkmale der Potenzialflächen, hier insbesondere der Umweltvorsorge bzw. des Artenschutzes.

Belange des Artenschutzes sind nicht von vornherein ein hartes Tabukriterium, sondern der Abwägung durchaus zugänglich und dienen dem vorsorgenden Naturschutz. Oftmals kann dem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entgegengewirkt werden, was aber sicher erst auf der Genehmigungsebene zu ermitteln ist.

Für die artenschutzfachliche Einschätzung der Suchbereiche wurden für alle Flächen, mit Ausnahme der westlichen Fläche mit der Bezeichnung „Heubach“ (siehe Plandarstellung Potenzialflächenanalyse) vertiefende Artenschutzfachbeiträge (Artenschutzprüfung der Stufe II, ASP II) erstellt, die Gegenstand dieses Flächennutzungsplanverfahrens sind. Der Fachbeitrag für den südlichen Suchraum „Letter Bruch“ beinhaltet Ausschlussempfehlungen für einzelne Teilflächen, da Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden und Ausnahmen von diesen gemäß §

45 BNatSchG nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erfolgversprechend umsetzbar sind bzw. den Erhaltungszustand der Population der betroffenen Art nicht ohne Verschlechterung bewahren würden. Diese Einschätzung greift allerdings nicht automatisch auf die Genehmigungsebene durch, so dass der Ausschluss bestimmter artenschutzfachlich kritischer Flächen das Ergebnis einer Abwägung vor dem Hintergrund des vorsorgenden Naturschutzes ist.

Die westliche Potenzialfläche „Heubach“ (bestehend aus einer nördlichen und südlichen Teilfläche) wurde einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP I) unterzogen, die bereits so erhebliche Bedenken gegen eine konzentrierte Nutzung dieser Flächen durch Windkraftanlagen ergeben hat, dass vor dem Hintergrund zahlreicher alternativer Flächenangebote für die Windenergienutzung, die weniger konfliktträchtig sind, auf eine weitere vertiefende Untersuchung verzichtet wurde. Der hohe naturschutzfachliche Wert ergibt sich zum einen aus dem hohen ökologischen Entwicklungspotenzial und zum anderen aus der Lage in einem überregional bedeutsamen Biotopverbundsystem, das hier einen „Engpass“ hat und daher keine Ausweichalternativen bietet.

In diesem Sinne hat auch der Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, erhebliche artenschutzfachliche Bedenken im Regionalplanverfahren vorgetragen, die sowohl von der höheren Landschaftsbehörde, den Fachbehörden (LANUV) sowie den Naturschutzverbänden bestätigt wurden. Die nördliche Hälfte unterliegt dem Landschaftsschutz, so dass hier bereits die Erklärung der Fachbehörde ausreicht, dort Befreiungen von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes nicht in Aussicht zu stellen.

Da im Stadtgebiet in erheblichem Umfang weniger sensible Flächen als Potenzialflächen für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, macht sich der Rat der Stadt Coesfeld die Bedenken der Landschaftsbehörde zu eigen und schließt die Flächen aus Gründen des vorsorgenden Umwelt- und Artenschutzes als Konzentrationszone aus.

Die verbleibenden und in den sachlichen Teilflächennutzungsplan übernommenen 9 Konzentrationszonen umfassen insgesamt rund 1.000 ha.

Im Einzelnen stehen in folgenden Zonen keine weiteren städtebaulichen Belange entgegen:



- Zone „Sirksfeld“ an der nordwestlichen Stadtgrenze; hier handelt es sich um eine sogenannte „Altzone“, die bereits im Rahmen der 40. FNP-Änderung als Konzentrationszone dargestellt war und die nun als Vorrangzone im Regionalplan (sachlicher Teilabschnitt Energie) als Ziel von Raumordnung und Landesplanung vorgegeben ist. Hier gilt eine Höhenbeschränkung von 140 m (Gesamthöhe) als Ausgleich zu den hier deutlich unterschrittenen Vorsorgeabständen zur umgebenden Wohnbebauung.
- Zone „Goxel“ an der westlichen Stadtgrenze.
- Zone „Harle“ im östlichen Stadtgebiet, unmittelbar östlich der Ortslage Coesfeld; hier handelt es sich um eine sogenannte „Altzone“, die bereits im Rahmen der 40. FNP-Änderung als Konzentrationszone dargestellt war und die nun als Vorrangzone im Regionalplan (sachlicher Teilabschnitt Energie) als Ziel von Raumordnung und Landesplanung vorgegeben ist. Hier gilt eine Höhenbeschränkung von 140 m (Gesamthöhe) als Ausgleich zu den hier deutlich unterschrittenen Vorsorgeabständen zur umgebenden Wohnbebauung.
- Zone „Flamschen“ nördlich und im unmittelbaren Randbereich der ehemaligen Freiherr-vom-Stein-Kaserne, heute Industriepark Nord.Westfalen, aus mehreren Teilflächen bestehend, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen; der östliche Teil dieser Zone war bereits im Rahmen der 40. FNP-Änderung als Konzentrationszone dargestellt und ist nun als Vorrangzone im Regionalplan (sachlicher Teilabschnitt Energie) als Ziel von Raumordnung und Landesplanung vorgegeben. Für diesen Teilbereich gilt eine Höhenbeschränkung von 140 m (Gesamthöhe) als Ausgleich zu den hier deutlich unterschrittenen Vorsorgeabständen zur umgebenden Wohnbebauung. Der nördliche (neu dargestellte) Teil der Zone Flamschen wurde ebenfalls als Vorrangzone in den Regionalplan (Sachlicher Teilplan Energie) übernommen.
- Zone „Stevede“ westlich des Industriepark Nord.Westfalen.
- Zone „Letter Görd“ östlich des Wahlers Venn im Bereich des Kettbaches, innerhalb dieser Zone liegt ein Bodendenkmal (Jansburg) und ein als Biotop geschütztes Kleingewässer, die aufgrund der Größenordnung aus der Zone herausgenommen sind; Der nordöstliche Teilbereich ist auch als Vorrangzone

des sachlichen Teilplans Energie des Regionalplans Münsterland.

- Zone „Östlich Zuschlag“ südöstlich der ehemaligen Kaserne bzw. östlich des ehemals als Standortübungsplatz genutzten Waldgeländes Zuschlag.
- Zone „Letter Bruch“ unmittelbar südlich an die Zone „Östlich Zuschlag“ angrenzend und bis zur südlichen Stadtgrenze reichend.
- Zone „Lette“ (ehemals COE 07) an der südöstlichen Stadtgrenze, östlich des Stadtteils Lette. Diese Zone setzt sich auf Dülmener Stadtgebiet fort; bei der Zone „Lette“ handelt es sich ganz überwiegend um eine sogenannte „Altzone“, die bereits im Rahmen der 40. FNP-Änderung als Konzentrationszone dargestellt war und die nun als Vorrangzone im Regionalplan (sachlicher Teilabschnitt Energie) als Ziel von Raumordnung und Landesplanung vorgegeben ist. Hier gilt eine Höhenbeschränkung von 140 m (Gesamthöhe) als Ausgleich zu den hier deutlich unterschrittenen Vorsorgeabständen zur umgebenden Wohnbebauung.

Alle Zonen sind erschlossen bzw. können vom vorhandenen Wegenetz erschlossen werden.

Die Frage der Netzanschlussmöglichkeit kann auf dieser Planungsebene nicht beantwortet werden, da dies schlussendlich von der anzuschließenden Leistung abhängt. Die Größenordnung der Flächen lässt allerdings vermuten, dass eine Netzeinspeisung wirtschaftlich möglich sein wird.

Gemäß dem Energieatlas NRW liegt die mittlere Windgeschwindigkeit im Bereich der Potenzialflächen in einer Höhe von 125 m durchweg oberhalb von 6 m/s und damit in einer Größenordnung, die gemeinhin für den Betrieb von Windkraftanlagen der Multimegawatt-Klasse geeignet ist.

## **10 Indizien für den Nachweis des „substanziellen Raums“**

Mit dem Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ verfolgt die Stadt Coesfeld das Ziel, die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet auf bestimmte Bereiche zu konzentrieren. Damit schränkt die Stadt Coes-

feld die Möglichkeiten, Windkraftanlagen im Außenbereich zu errichten, bewusst ein. Gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung darf sich die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dabei nicht in einer Alibifunktion erschöpfen\*. Es ist vielmehr nachzuweisen, dass für die Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ auch unter Berücksichtigung der steuernden Planung der Stadt substantiell Raum verbleibt.

\* z.B. BVerwG, Urteil vom 17.12.2012, Az. 4 C 15.01

Für den Nachweis, ob damit substantiell Raum belassen wurde, gibt es bis heute kein allgemeingültiges Maß bzw. ein allgemein verbindliches Modell. Diese Frage ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu beantworten. Es erfolgte eine Gesamtschau aller aussagekräftigen Indizien. Im Ergebnis wird mit der vorliegenden Planung der Windenergie substantiell Raum gegeben.

Insgesamt werden über 1.000 ha für die Nutzung der Windenergie vorgeschlagen. Aufgrund der im Stadtgebiet anzunehmenden objektiv nicht nutzbaren Flächen für die Windenergienutzung (harte Tabukriterien sowie als Innenbereiche nicht dem Außenbereich zugehörige Flächen) sind nur rund 56% der Stadtgebietsfläche (14.142 ha) überhaupt nutzbar (7.912 ha) Davon macht die der Windenergie zur Verfügung gestellte Fläche knapp 13% aus. Hält man sich vor Augen, dass Gebäude- und Betriebsflächen auch bei etwa 9% liegen und Waldflächen 16% des Stadtgebiets ausmachen, ist unabhängig von der Raumwirksamkeit moderner Windparks schon aufgrund der Fernwirkung, der Flächenanteil als Stadtbild-prägend zu bezeichnen.

Hinsichtlich der Leistung regenerativer Energien im Stadtgebiet ist festzustellen, dass bereits 2014 von den rund 271.000 MWh/Jahresstromverbrauch 40% regenerativ erzeugt wurden. Wenn man die bereits genutzten Potenzialflächen mit rechnet (Repowering) bieten die Potenzialflächen Raum für ca. 60 WKA. Ausgehend von einer Jahresleistung von 6.000 MW/h, wäre die Windenergie in der Lage, deutlich mehr als den Eigenbedarf der Stadt an Strom zu erzeugen (360.000 MWh/Jahr).

Die in der Potenzialflächenanalyse zugrunde gelegten Tabukriterien sind nach allgemein anerkannten Maßstäben eher zurückhaltend gewählt, so dass auch dies ein Hinweis darauf ist, dass mehr Fläche ohnehin nicht zur Verfügung stehen würde.

## **11 Auswirkungen der Planung auf sonstige Belange**

Bei der Potenzialflächenanalyse wurden die Belange anderer Planungsträger, insbesondere des Denkmalschutzes, der Träger der Leitungs- und Verkehrsinfrastruktur und des Naturschutzes durch faktische und vorsorgende Tabuzonen bereits beachtet. Auch der Immissionsschutz hat großzügig Berücksichtigung gefunden. Detailliertere Prüfungen sind der Einzelstandortplanung bzw. dem immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten, da erst dort der Eingriffsverursacher näher definiert wird.

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange siehe Teil B „Umweltbericht“.

Die Belange des Bodenschutzes gemäß § 1a Abs. 2 BauGB werden durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beachtet. Durch die Konzentration der Windenergienutzung auf wenige Standorte wird dem sparsamen Umgang mit Boden Rechnung getragen (geringerer Aufwand an Leitungs- und Zufahrtswegen).

## **12 Klimaschutz**

Mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan werden die Belange des Klimaschutzes unterstützt und durch die Nutzung von regenerativen Energien Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels umgesetzt.

## **[B] Umweltbericht**

– Der Umweltbericht wird erst nach abschließender Auswertung der Artenschutzgutachten vollständig ausgearbeitet –

Gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist für den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie eine Umweltprüfung erforderlich. Die Inhalte werden im vorliegenden Umweltbericht als Bestandteil der Begründung dokumentiert.

Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten orientiert sich der Umweltbericht an den Vorgaben der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Fokus der Untersuchung auf die Änderungsinhalte der Flächennutzungsplan-Darstellung zu lenken. Fragen zu technischen Details oder möglichen konkreten Anlagestandorten werden abschließend erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung zu erörtern sein.

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere:

### 1. Bearbeitungsschritt

Im ersten Schritt erfolgte eine „Potenzialflächenanalyse“. Alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsamen planungsrelevanten Vorgaben sind als harte bzw. weiche Tabukriterien für das gesamte Stadtgebiet in diesen Plan eingeflossen. Im Ergebnis verblieben an 8 Standorten keine Tabu-Restriktionen, so dass diese Flächen als „Suchräume“ in die weitere Abstimmung gebracht wurden.

### 2. Bearbeitungsschritt

Im Weiteren erfolgten verschiedene Abstimmungen. Im Rahmen einer intensiven Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde wurden aus der fachbehördlichen Kenntnis die Suchbereiche qualifiziert, was zum Ausschluss der westlichen Fläche „Heubach“ geführt hat.

### 3. Bearbeitungsschritt

Der dritte Bearbeitungsschritt ist die aufgrund rechtlicher Vorgaben erforderliche artenschutzrechtliche Erfassung der durch die Planung betroffenen flugfähigen und somit potenziell planungsrelevanten Arten. Die Artenschutzfachbeiträge sind dieser Begründung als Anhang beigefügt. Die wesentlichen Ergebnisse der für alle Suchbereiche erarbeiteten Artenschutzbeiträge fließen in den Umweltbericht ein. Im Detail wird jedoch auf das Gutachten verwiesen.

## 1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

### • Vorhaben

Mit dem Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie sollen im Stadtgebiet Coesfeld insgesamt 9 Zonen für die konzentrierte Nutzung der Windenergie dargestellt werden.

### • Umweltschutzziele

Für die Stadt Coesfeld liegen rechtskräftige Landschaftspläne vor. Landschaftsrechtliche Vorgaben hieraus wurden bereits in die Betrachtung der Tabuflächenanalyse eingearbeitet. Darüber hinaus werden auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierende Vorgaben inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
<b>Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.

Umweltschutzziele	
<b>Luft und Klimaschutz</b>	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Technischen Anleitung (TA) Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## **2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

– Wird nach Einarbeitung der Artenschutzbeiträge im Laufe des Verfahrens ergänzt. –

## **3 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen**

– Wird nach Einarbeitung der Artenschutzbeiträge im Laufe des Verfahrens ergänzt. –

## **4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Die Beachtung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Änderung erfolgte in einem abgestuften Untersuchungs- und Abstimmungsprozedere, in dem alle städtebaulichen wie auch umweltbedeutsame planungsrelevante Vorgaben / Restriktionen gemäß der aktuellen Rechtsprechung für das gesamte Stadtgebiet in einen Tabuflächenplan eingeflossen sind (vgl. Potenzialflächenanalyse). Nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und aus der Kenntnis der Gegebenheiten vor Ort erfolgte die Festlegung von geeigneten Konzentrationszonen.

Weitere alternative Standortmöglichkeiten, die im Hinblick auf die städtebaulichen Ziele gegenüber den vorliegenden Standorten städtebauliche oder ökologische Vorteile aufweisen, bestehen nicht.

## **5 Zusätzliche Angaben**

### **5.1 Darüberhinaus gehende technische Verfahren**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierung des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung. Darüberhinaus gehende technische Verfahren wurden im Rahmen der Erfassung der Artenschutzgutachten (Batdetektor, Ultraschall-Detektoren, Aufzeichnungsgeräte) erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

## **5.2 Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die von der Änderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen vom Planungsträger zu überwachen. Hierin wird er gemäß § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Um sicherzustellen, dass durch neu errichtete Windkraftanlagen keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden, sind ein Schlagopfermonitoring sowie ein Gondelmonitoring mit daraus resultierenden Abschaltalgorithmen für Fledermäuse erforderlich. Dieses ist für die jeweiligen Vorhaben im Rahmen der Genehmigung zu konkretisieren und mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Sonstige Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der immissionsrechtlichen Zulassungsverfahren.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

Coesfeld, den 29.05.2015

Dipl.-Ing. Michael Ahn

Stadtplaner AKNW / DASL



**[C] Anhang**

- **Tabellarische Erläuterung der harten und weichen Tabukriterien**

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
<b>Siedlungsnutzungen</b>					
wohngestaltete Siedlungsflächen (im Zusammenhang bebaute, vorwiegend wohngenutzte Flächen; faktisch vorhandene oder kommunal bzw. durch Regionalplanung geplante Nutzung), einschließlich Gemeinbedarfsflächen und Sonderbauflächen, soweit die Nutzung wohnähnlich ist.	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im stark schall-reduzierten Betrieb (< 100 dB(A)) bezogen auf WA-Werte (40 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Betrieb von Anlagen ohne erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft) verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten. 300 m sind außerdem die 2fache Anlagengesamthöhe der zugrunde gelegten Referenzanlage als untere Grenze einer optisch bedrängenden Wirkung (OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05 – Einzelfallprüfung erforderlich).	+500m	Zusatzabstand zur Immissionsvorsorge und zur Vermeidung von Konfliktsituation die zu erwarten sind, wenn die Richtwerte der TA-Lärm bis auf das Äußerste ausgenutzt würden. Der Gesamtabstand von 800 m ermöglicht den ertragsoptimierter Betrieb von bis zu 3 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten WA (40 dB(A) nachts, ist also somit ausreichend für das Minimum einer Konzentration von Windkraftanlagen.	<b>800 m</b>
Kleinsiedlungen (siedlungsbildende Mehrheit von Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich, dem Schutzcharakter nach wie ein Mischgebiet gewertet)	Fläche +300 m	Dies ist der erforderliche Abstandswert für das Emissionsspektrum einer Referenzanlage im einfachen schall-reduzierten Betrieb (< 103 dB(A)) bezogen auf M-Werte (45 dB(A) nachts). Bei Unterschreitung wird gegen den Schutzgrundsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (Betrieb von Anlagen ohne erhebliche Belästigungen der Nachbarschaft) verstoßen. Beim derzeitigen Stand der Technik ist nicht damit zu rechnen, dass die Konflikte auf der Zulassungsebene überwunden werden könnten.	+200m	Zusatzabstand zur Immissionsvorsorge und zur Vermeidung von Konfliktsituation die zu erwarten sind, wenn die Richtwerte der TA-Lärm bis auf das Äußerste ausgenutzt würden. Der Gesamtabstand von 600 m ermöglicht den ertragsoptimierter Betrieb von bis zu 8 WKA im bei Schutzanspruch wenigsten MI (45 dB(A) nachts.	<b>500 m</b>
Gewerbeflächen i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO gemäß FNP sowie GIB nach Regionalplan (einschließlich Feuerwehrstandort)	Fläche	Baulicher Bestand, je nach Klassifizierung (GE/GI) ist die Fläche selbst als Standort für WKA nutzbar, wenn keine Höhenbeschränkung vorgesehen ist; jedoch keine Eingung im Sinne einer Konzentrationszone	–	Baulicher Entwicklungsspielraum für betrieblich notwendige Erweiterungen am Standort ist üblicherweise bereits in den Entwicklungsreserven des Regionalplans enthalten	<b>0 m</b>

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Friedhöfe im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	+400m	Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung (mindestens 2fache Anlagengesamthöhe der Referenzanlage, OVG NRW Urteil vom 09.08.2006, 8 A 3726/05); vorsorglicher Schutz einer Nutzung vor optischen und akustischen Störungen aufgrund eines tagsüber erhöhten Anspruchs auf Ruhe und Besinnung; Bezogen auf die Referenzanlage ließen sich im ertragsoptimierten Betrieb (106,5 dB(A)) über 20 WKA betreiben, ohne den Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete (50 dB(A) am Tag) zu überschreiten; Berücksichtigung möglicher standortgebundener Erweiterungen	<b>400 m</b>
funktionale Grünflächen im Außenbereich bzw. am Siedlungsrand (Sport-, Golf-, Reit- und Schießplatz)	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz	+200	Entwicklungsspielraum für ggf. erforderliche Erweiterungen am Standort	<b>200 m</b>
Bewohnte Einzelgebäude im Außenbereich (Wohnrecht vorhanden)	Objekt (symbolisch mit 100 m dargestellt)	Baulicher Bestand, kein normativer Gebietsschutz, Privilegierungsstatus im Einzelfall zu klären	+300 m	Immissionsvorsorgeabstand zur Vermeidung von Konfliktsituation; Annahme (Analogieschluss) von Mischgebietsgrenzwerten; der Gedsamtabstand von 400 m ermöglicht ein Immissionsspektrum von 5 WKA (Nachtwert) im einfachen schallreduzierten Betrieb (Emissionen 103,5 dB(A))	<b>400 m</b>

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
<b>Technische Nutzungen / Denkmalschutz</b>					
Campingnutzung (durch B-Plan abgesichert)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	+400m	Immissionsvorsorgeabstand zu Vermeidung von Konflikten bei Ausnutzung der Richtwerte nach TA Lärm; Annahme (Analogieschluss) von Mischgebietsgrenzwerten, der Gesamtabstand von 500 m ermöglicht ein Immissionsspektrum von 3 WKA (Nachtwert) im ertragsoptimierten Betrieb (Emissionen 106,5 dB(A)) oder über 15 WKA im schallreduzierten Nachbetrieb (Emissionen 103,5 dB(A)); bezieht sich ausschließlich auf bauplanungsrechtlich gesicherte Flächen; ein erhöhtes Ruhebedürfnis aufgrund des Erholungszwecks wird unterstellt.	<b>500 m</b>
Campingnutzung (ohne Genehmigung)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	–	–	<b>100 m</b>
Gemeinbedarfsnutzung im Außenbereich mit Nutzung vorwiegend am Tag (Kirche, Kapelle, Schule, Pfarrheim)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	+400m	Immissionsvorsorgeabstand zu Vermeidung von Konflikten bei Ausnutzung der Richtwerte nach TA Lärm; Annahme (Analogieschluss) von Mischgebietsgrenzwerten; Der Gesamtabstand von 500 m ermöglicht ein Immissionsspektrum von 3 WKA (Nachtwert) im ertragsoptimierten Betrieb (Emissionen 106,5 dB(A)) oder über 15 WKA im schallreduzierten Nachbetrieb (Emissionen 103,5 dB(A))	<b>500 m</b>
Freilichtbühne	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	–	kein besonderes Ruhebedürfnis in den Nachtstunden	<b>100 m</b>
Ver- und Entsorgungsanlagen	Fläche	Baulicher Bestand, kein normativer Baugebietsschutz	+0m	–	–
Hochspannungsleitung ab 110 kV	Trasse (angenommen mit einer Gesamtbreite von der Ausleger 20 m)	Baulicher Bestand; technische Abstände zur Vermeidung von Schwingungen sind im Einzelfall zu klären und ggf. durch technische Maßnahmen zu optimieren	+30m (beidseits)	Vorsorgeabstand zur Vermeidung von Schwingungen der Leiterseile durch Turbulenzen der Nachlaufschleppes einer WKA ( je nach Stellung der WKA zur Leitung kann die Einzelfallprüfung andere Abstände ergeben), Erfahrungswert aus konkreten Genehmigungsverfahren	<b>30 m</b>

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Bundesstraßen	Fläche + 20 m	§ 9 FStrG Abs. 1 Bauverbotsbereich	+0m	§ 9 FStrG Abs. 2 Zustimmungsvorbehalt ermöglicht Einzelfallentscheidung	<b>20 m</b>
Landes und Kreisstraßen	Fläche (Fahrbahn)	Kein Bauverbotsbereich im Straßen- und Wegegesetz vorgesehen	+20m	§ 25 Straßen- und Wegegesetz NRW: Zustimmungsvorbehalt (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbaureserve)	<b>20 m</b>
Bahntrasse	Fläche +100m	Baulicher Bestand und mittlerer Abstandswert je nach Streckenführung (gerade, gekrümmt) als Bauverbotsbereich	+100m	Gesamtsumme von 200 m entspricht der Forderung des Eisenbahnbundesamtes nach Einhaltung eines Abstands vom zweifachen des Rotordurchmessers zur Sicherung des Bahnverkehrs (bezogen auf die Referenzanlage)	<b>200 m</b>
große Baudenkmäler (Gebäude)	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	+400m	Für Abstandserfordernis ist Einzelfallprüfung notwendig (§ 9 Abs. 1 Ziff. b) DSchG), 500 m sollen einen minimalen störungsfreien Erlebnisraum in der Annäherung an ein Denkmal sichern	500 m
kleiner Baudenkmäler (Bildstöcke), Bodendenkmal	Fläche +100m	Baulicher Bestand und bauordnungsrechtlicher Abstand	—	—	—
Abgrabungsflächen nach Regionalplan	Fläche	Genehmigter Bestand	—	—	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
<b>Naturräumliche Restriktionen</b>					
Vogelschutzgebiete	Fläche	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG	+300m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten (Empfehlung Windenergieerlass 2011, hohe Wahrscheinlichkeit des Vorkommens windkraftsensibler Arten)	<b>300 m</b>
FFH-Gebiete	—	Schutzzweck und Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG, Unzulässigkeit von Vorhaben gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG, Vorkommen windkraftsensibler Arten ist zu klären	+200m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	<b>200 m</b>
Naturschutzgebiete	Fläche	Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Es sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 23 BNatSchG). Wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit kommen die Bereiche als Standorte für WKA nicht in Betracht.	+200m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	<b>200 m</b>
Geschützte Landschaftsbestandteile	Fläche	Geschützte Landschaftsbestandteile sind zu werten wie kleinräumige Naturschutzgebiete. Die Beseitigung des GLB sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten (§ 28 NnatSchG).	+200m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	<b>200 m</b>

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
§ 62-Biotope Landschaftsgesetz NRW	—	Kein normativer Schutz, Ausnahmen der Inanspruchnahme möglich bei entsprechendem Ausgleichsnachweis	Fläche / Objekt +100m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	100 m
Naturdenkmale	Fläche / Objekt	Einzelschöpfungen der Natur bis maximal 5 ha (§ 22 LG NRW), keine Ausnahmetatbestände vorgesehen	Fläche / Objekt +100m	Pufferzone zum Umgebungsschutz unter dem Aspekt allgemeiner Umweltvorsorge und vor dem Hintergrund des noch nicht gefestigten Wissensstands hinsichtlich der Wirkungspfade von Windkraftanlagen auf natürliche Gegebenheiten	100 m
Wasserläufe	Fläche + 5 m	Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist nach § 38 Abs. 3 WHG grundsätzlich ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m frei zu halten.	—	—	5 m
Seen > 1ha	—	—	Fläche +50m	Gewässerrandstreifen gemäß § 61 BNatSchG, jedoch Ausnahmen möglich, daher kein hartes Tabu, Schutz zum ungehinderten Zugang und Erleben von Gewässern	50 m
Wald	—	Die landesplanerischen Vorgaben zur Inanspruchnahme von Wald für Windenergienutzung befindet sich derzeit in der Überarbeitung (siehe LEP-Entwurf und Entwurf sachlicher Teilabschnitt Regionalplan Münsterland). Gemäß gültigem Ziel des LEP und auch in Anlehnung an neue Ziele des LEP-Entwurfs (Inanspruchnahme nur, wenn die Waldfunktion nicht beeinträchtigt wird) gibt es ein Zugriffsverbot auf Waldflächen, der außerhalb des Waldes ausreichend Raum für die Windenergieerzeugung zur Verfügung steht	—	—	0 m
Überschwemmungsgebiet	—	—	Fläche	§ 78 Abs. 3 WHG Einzelfallprüfung	—
Wasserschutzgebiet I und II	Fläche	In der Verordnungen der WSG sind regelmäßig Bauverbote für die Schutzzone I (Fassungsbereich) und das Verbot des Einbringens wassergefährdender Stoffe in der Schutzzone II festgesetzt.	—	—	—

Kriterium / Beschreibung	hartes Kriterium		weiches Kriterium		Summe
	Bezugsobjekt + ggf. Puffer	Begründung	Bezugsobjekt + zusätzlicher Puffer	Begründung	Vorschlag Puffer hart+weich
Flächen zum Schutz der Landschaft, potenzielle Ausgleichsflächen	—	—	Fläche	kein normativer Schutz, Ausgleich vom Ausgleich möglich, aber aufwändig, daher vorsorglicher Schutz	—
Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) nach Regionalplan	Fläche	Ziel der Landesplanung, fachlich untermauert, räumlich spezifiziert und inhaltlich definiert durch Schutzgebiete	—	—	—

Mindestgröße 20 ha = weiches Tabukriterium zur Sicherstellung einer tatsächlichen Anlagenkonzentration (wenigstens 3 Anlagen)

Kammlagen der Baumberge (südliche Höhenlage) = konkurrierende Nutzung, im Sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans Energie = harte Kriterium

Landschaftsschutzgebiete (nach Landschaftsplan) = kein hartes oder weiches Tabu, vorbehaltlich der Entscheidung der Unteren Landschaftsbehörde

Biotopverbundkorridore = Hinweis auf verdichtete Artenschutzfachliche Belange (nachrichtlich)